

BERLINER TESTAMENT (EHEGATTEN)

Testament

Wir, die Eheleute C, geb. am... und D geb. am..., beide derzeit wohnhaft in... errichten folgendes gemeinsames Testament im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte. Wir sind nicht durch frühere Verfügungen von Todes wegen an der Errichtung des Testaments gehindert.

§ 1 Widerruf

Alle etwaigen früheren Verfügungen von Todes wegen, die wir gemeinsam oder einzeln errichtet haben, werden hiermit widerrufen.

§ 2 Erbeinsetzung

1. Wir setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Längstlebenden, zum alleinigen und unbeschränkten Erben ein.
2. Sämtliche in unserem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen sind wechselbezüglich. Ein jeder von uns ist berechtigt, zu Lebzeiten des anderen einseitig seine letztwilligen Verfügungen zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der notariellen Beurkundung und des Zugangs beim anderen Ehegatten und führt zur Unwirksamkeit des Testaments insgesamt.
3. Jeder von uns beruft sowohl für den Fall, dass er der Längstlebende von uns ist, als auch für den Fall, dass wir gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben, zu seinen alleinigen Erben unsere gemeinsamen Kinder
 - (1) A, geb. am..., derzeit wohnhaft in...
 - (2) B, geb. am..., derzeit wohnhaft in...
4. Sollte ein Abkömmling vor dem Erbfall versterben oder aus einem sonstigen Grunde nicht Erbe werden, so treten seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge an seine Stelle.
Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so soll der Erbteil des Weggefallenen dem oder den anderen eingesetzten Erben im Verhältnis ihrer Erbteile anwachsen.
5. Verlangt ein Schlusserbe beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil, werden er und seine Abkömmlinge nicht Erben des Letztversterbenden. Die anderen Schlusserben, die den Pflichtteil nicht verlangt haben, erhalten aus dem Nachlass des Erstversterbenden Geldvermächtnisse in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils auf Ableben des Erstversterbenden, wie wenn dieser beim Tod des Längstlebenden verstorben wäre. Die Vermächtnisse fallen mit dem Tod des Längstlebenden an, und zwar nur an die zu diesem Zeitpunkt noch lebenden Bedachten.

§ 3 Teilungsanordnung

1. Der Längstlebende von uns ordnet folgende Teilungsanordnung für die Erbauseinandersetzung an:
 - (1) Unser Sohn B erhält das Grundstück mit Mehrfamilienhaus in der Musterstraße.
 - (2) Unsere Tochter A erhält die Finca auf Mallorca.
2. Sollte eines unserer Kinder durch die angeordnete Teilung einen Mehrwert erhalten, so ist dieser auszugleichen. Eine gegebenenfalls durchzuführende Berechnung des Ausgleichs hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen, der auf Antrag von der örtlich zuständigen IHK zu bestimmen ist.

§ 4 Vermächtnis

1. Unserem Sohn B vermacht der Längstlebende von uns im Voraus ohne Anrechnung auf sein Erbteil einen Gelbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR als Ausgleich für die durch uns an unsere Tochter A erbrachten Leistungen im Rahmen ihres Hauskaufs.
2. Unsere Enkelin E erhält nach dem Ableben des Längstlebenden ein Vermächtnis in Höhe von 20 % des Bargeldnachlasses.

3. Der Verein V, mit Sitz in B, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts B unter der VR 1111, erhält nach dem Ableben des Längstlebenden ein Vermächtnis in Höhe von 5 % des Bargeldnachlasses unter der Auflage, dass die Grabpflege sichergestellt wird über einen Zeitraum von 10 Jahren.

§ 5 Testamentsvollstreckung

Nach dem Ableben des Längstlebenden ordnen wir Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker soll T ernannt werden. Ersatzweise kann das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestimmen. Der Testamentsvollstrecker soll die im Testament getroffenen Verfügungen abwickeln. Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§ 6 Wiederverheiraturungsklausel

Die Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten ist an die auflösende Bedingung seiner Wiederverheiraturung geknüpft. Heiratet der Überlebende von uns beiden wieder, so wird er nur befreiter Vorerbe, wobei er von den Beschränkungen der §§ 2113 ff. BGB befreit wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Nacherben werden unsere gemeinsamen Kinder A und B zu gleichen Teilen. Der Nacherbfall ist die Wiederverheiraturung des überlebenden Ehegatten.

§ 7 Rechtswahl, Gerichtsstand

Wir sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wählt jeder von uns für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in sein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments ausschließlich deutsches Erbrecht. Gerichtsstand soll Deutschland sein.

Datum, Unterschrift Ehegatte 1

Dies ist auch mein letzter Wille.

Datum, Unterschrift Ehegatte 2